



**Mainz, den 05.08.2019**

## **TOP 4: Löschwasservorhaltung - Geplante Gesetzesänderung**

### **Sachstand:**

Auf Initiative des GStB fand am 15. Juli 2019 ein erstes offizielles Gespräch mit dem Mdl zur vorgeschlagenen Änderung des KAG Rheinland-Pfalz statt. Die Kommunalabteilung war durch Herrn Wagenführer vertreten; die Zuständigkeit für das KAG liegt - nach Auflösung des bisher zuständigen Referats - nun in seinem Referat. Daneben nahmen teil Vertreter der Abteilung Brandschutz im Mdl, des LDEW Rheinland-Pfalz sowie des StT und des LKT; das MUEEF - Wasserwirtschaft - war leider terminlich verhindert. Schriftlich eingebracht wurden dort die Vorschläge des GStB (Anlage) sowie von Herrn Wagenführer konkrete Formulierungsvorschläge für die notwendige/n Gesetzesänderung/en aus Sicht des Mdl.

Der Entwurf für ein Änderungsgesetz wird derzeit zwischen den berührten Ministerien (Mdl und MUEEF) abgestimmt. Wenn das Gesetz noch 2019 in Kraft treten soll (was alle Beteiligten anstreben), müsse, so hatte es Herr Wagenführer deutlich gemacht, der Gesetzentwurf dem Ministerrat in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause Mitte August vorgelegt werden.

Im Übrigen mündlicher Bericht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat hält es für unverzichtbar, zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen, die noch 2019 in Kraft treten kann.

## **Aktenvermerk**

**Az.: 800-98-FBE TR**

### **Kosten der Löschwasservorhaltung**

#### **Vorschläge zur Änderung des KAG und ggf. des LWG bzw. LBKG**

**nach OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom März 2019 - 6 A 10460/18.OVG (VG Neustadt, Urteil vom März 2018 - 4 K 9850/17.NW)**

#### **1. Ausgangslage, bisherige Praxis**

- § 48 Abs. 1 LWG: Die öffentliche Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung umfasst auch "... die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz." Diese Regelung steht seit 1983 so im rheinland-pfälzischen Wassergesetz. Insoweit greift hier die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 2 LBKG, so dass § 48 LWG im Verhältnis zum LBKG bezüglich der Löschwasservorhaltung als *lex specialis* anzusehen ist.
- Nach herrschender Meinung umfasst § 48 LWG das gesamte Aufgabenspektrum der Löschwasserversorgung, d.h. sowohl die leitungsgebundene Löschwasserversorgung als auch die nicht leitungsgebundene (z.B. in Löschteichen, Zisternen o.ä. bzw. aus Oberflächengewässern oder etwa Brunnen). Dies gilt seit der Neufassung des LWG von 1983 (Ältere Rechtsprechung ist insoweit nicht mehr relevant).
- Die öffentliche Einrichtung "leitungsgebundene Wasserversorgung" dient damit sowohl der allgemeinen Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung.
- Bisherige Praxis (abgesehen von wenigen Ausnahmen)  
Sämtliche Investitionsaufwendungen bzw. Kosten, die anteilig auf die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung entfallen, werden über Entgelte nach KAG (Beiträge, Gebühren) refinanziert.

#### **2. Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom März 2019**

- Bereits das VG Neustadt hatte seine Begründung im Wesentlichen darauf aufgebaut, dass - im Gegensatz zur Trinkwasserversorgung - die Kosten für die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nicht den Gebührenschuldern "als solchen, sondern nur als Teil der Allgemeinheit zugute kommen [und deshalb bei der Gebühr unberücksichtigt bleiben müssen]. Bei der Löschwasservorhaltung handele es sich um "eine Vorhaltungsleistung im Gesamtinteresse"; "sie dient der Allgemeinheit, ist aber

nicht grundstücksbezogen". Immerhin werde das Löschwasser regelmäßig nicht aus dem Grundstücksanschluss, sondern aus gesonderten Entnahmestellen (Hydranten) entnommen. Unbeachtlich sei, dass die Wasserversorgung und die Löschwasservorhaltung wasserrechtlich als Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zusammengefasst worden seien. Die gemeinsame Finanzierung wäre nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz "mit dem Gebot der Abgabengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren." (wörtliche Zitate aus dem OVG-Beschluss).

- Aus der gesetzlichen Festlegung des Umfangs der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass auch die Refinanzierung einheitlich zu erfolgen habe; dem stehe das KAG entgegen. Aus Sicht des OVG setzt sich also die (aufgabenbezogen und technisch einheitliche) öffentliche Einrichtung "Leitungsgebundene Wasserversorgung" faktisch aus zwei Teileinrichtungen zusammen, die im Hinblick auf deren Finanzierung getrennt zu betrachten sind: Die eine dient der Trinkwasserversorgung (Finanzierung über Entgelte nach KAG), die andere der Löschwasservorhaltung (Finanzierung aus allgemeinen Deckungsmitteln). Die Kosten für die zweite Teileinrichtung müssten danach aus den Wasserentgelten herausgerechnet werden.
- Hinweise dazu, wie die anteiligen Kosten zu ermitteln sind, geben die Gerichte nicht.

### 3. Folgerungen

- Die Entscheidung betrifft ausschließlich die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung; nur diese ist Gegenstand der weiteren Überlegungen.
- Die Umsetzung dieser Entscheidung würde in der Praxis nach sich ziehen:
  - Ermittlung der anteiligen Kosten für die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung. Dies ist zum einen methodisch schwierig und würde einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen.
  - Finanzierung dieser Kosten aus allgemeinen Deckungsmitteln des Trägers der Wasserversorgung bzw. des Brandschutzes, also den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden, ggf. mittelbar über Zweckverbandsumlagen. Dies führte zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte (teils über VG- bzw. ZwV-Umlagen), bei ohnehin schon teils äußerst prekärer Finanzlage.
- Daher Ziel: Rechtliche Absicherung der bisherigen Praxis, die anteiligen Kosten für die Löschwasservorhaltung weiterhin in die entgeltfähigen Kosten hineinzunehmen und über Entgelte nach KAG zu refinanzieren. Dazu sind Gesetzesänderungen, insbesondere im KAG notwendig, die es nun herbeizuführen gilt.

#### 4. Vorschläge für die Gesetzesänderungen

##### a) Änderungen im KAG Rheinland-Pfalz:

→ § 8 Abs. 1 Satz 2:

"Zu den Kosten gehören auch die Abwasserabgabe sowie die Kosten für die nach den a.a.R.d.T. erforderliche leitungsgebundene Löschwasservorhaltung.

→ § 9 Abs. 1 Satz 3:

"Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Aufwendungen [...] oder Anlage aufwenden muss, sowie die anteiligen Aufwendungen für die (Herstellung und den Ausbau der) nach den a.a.R.d.T. erforderlichen Leitungen für die Löschwasservorhaltung.

*Alternativ:* "... muss; als Investitionsaufwendungen gelten auch die anteiligen Aufwendungen für die ... usw. wie oben.

##### b) Flankierend: Änderungen im LWG Rheinland-Pfalz:

→ denkbar analog NRW, dort in § 39 LWasserG NRW:

"Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Kosten für Anlagen, die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sicherstellen."

##### c) Flankierend: Änderungen im LBKG Rheinland-Pfalz ???

→ ???